

V o r l a g e **des Rechnungsprüfungsausschusses**

zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse (Drs. Nr. 63/24 G)

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der 13. Kirchensynode auf ihrer 8. Tagung das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatteerin: Synodale Jutta Trintz

Anlage:

Synopse

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse

Entwurf zur 2. Lesung (Rechnungsprüfungsausschuss 7.4.2025)

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABl. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt geändert:

1. In § 87 Absatz 1a wird jeweils die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
2. In § 87 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „und Regionalverwaltungsverbände“ gestrichen.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3
Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse nach § 87 Absatz 1a“
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind die Bilanz und die Ergebnisrechnung. Die Feststellungsbeschlüsse für die im vereinfachten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse können zusammengefasst werden.“
 - c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Vorprüfung nach § 83 für die im vereinfachten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse kann zusammengefasst in Form einer Plausibilitätsprüfung erfolgen. Sie kann auf die Posten unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen begrenzt werden.“
 - d) In Nummer 5 wird die Jahreszahl „2022“ durch die Jahreszahl „2025“ ersetzt.
 - e) In Nummer 7 wird die Jahreszahl „2023“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.
 - f) Nach Nummer 11 werden die folgenden neuen Nummern 12 und 13 angefügt:

„12. Die Kirchenverwaltung kann weitere Vereinfachungen beschließen. Die Vereinfachungen müssen mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach § 50 Absatz 1 Satz 2 im Einklang stehen.

13. Bei Regionalverwaltungsverbänden kommen Nummer 1 Buchstabe c und d sowie die Nummern 3 bis 10 nicht zur Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 1. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.) (Drs. 63/24 G)	Entwurf des Rechnungsprüfungsausschusses für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 2. Lesung im Mai 2025 (13KS 7. Tg.)
<p style="text-align: center;">§ 87 Übergangsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchsynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Übergangsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 <u>2025</u> der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchsynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 <u>2025</u> wird ausgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 87 Übergangsbestimmungen</p> <p>...</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 <u>2025</u> der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchsynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 <u>2025</u> wird ausgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">Anlage 3</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 3</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse nach § 87 Absatz 1a</p>	<p style="text-align: center;">Anlage 3</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Verfahren für die Jahresabschlüsse nach § 87 Absatz 1a</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 1. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.) (Drs. 63/24 G)	Entwurf des Rechnungsprüfungsausschusses für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 2. Lesung im Mai 2025 (13KS 7. Tg.)
...	...	
<p>2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind: Feststellungsbeschluss, Bilanz und Ergebnisrechnung.</p>	<p>2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind <u>Feststellungsbeschluss die Bilanz und die Ergebnisrechnung, die Anlagenbuchhaltung, die Abstimmung und Buchung der liquiden Mittel und die Verbuchung angeordneter Rücklagenbewegungen. Die Feststellungsbeschlüsse für die im Vereinfachten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse können zusammengefasst werden.</u></p>	<p>2. Die Jahresabschlüsse mehrerer Jahre können in einem Dokument zusammengefasst werden. Für jedes Jahr getrennt erforderlich sind <u>Feststellungsbeschluss die Bilanz und die Ergebnisrechnung. Die Feststellungsbeschlüsse für die im vereinfachten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse können zusammengefasst werden.</u></p>
<p>3. Die Vorprüfung nach § 83 erfolgt nur in Form einer Plausibilitätsprüfung. Sie kann auf die Posten unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen begrenzt werden.</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>3. <u>Die Vorprüfung nach § 83 für die im vereinfachten Verfahren erstellten Jahresabschlüsse kann zusammengefasst erfolgt nur in Form einer Plausibilitätsprüfung erfolgen. Sie kann auf die Posten unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, bebaute Grundstücke und Rücklagen, sonstige Vermögensbindungen begrenzt werden.</u></p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 1. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.) (Drs. 63/24 G)	Entwurf des Rechnungsprüfungsausschusses für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 2. Lesung im Mai 2025 (13KS 7. Tg.)
<p>4. Auf folgende Jahresabschlussarbeiten und Buchungen kann die für die Finanzbuchhaltung zuständige Regionalverwaltung verzichten:</p> <p>a) Bildung und Buchung von Rückstellungen (§ 68),</p> <p>b) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (§ 69).</p> <p>5. Fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor dem 31. Dezember 2022 nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.</p> <p>6. Eine Umgliederung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren kann unterbleiben.</p> <p>7. Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2023 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 61 Absatz 5).</p> <p>8. Der betriebsbereite Zustand für den Beginn der Abschreibungen beim Zugang im</p>		<p>4. Auf folgende Jahresabschlussarbeiten und Buchungen kann die für die Finanzbuchhaltung zuständige Regionalverwaltung verzichten:</p> <p>a) Bildung und Buchung von Rückstellungen (§ 68),</p> <p>b) Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten (§ 69).</p> <p>5. Fehlerhafte Zuordnungen von Forderungen und Verbindlichkeiten müssen vor dem 31. Dezember 2022 2025 nicht korrigiert werden. Damit zusammenhängende Umbuchungen können unterbleiben.</p> <p>6. Eine Umgliederung von debitorischen Kreditoren und kreditorischen Debitoren kann unterbleiben.</p> <p>7. Einzelwertberichtigungen müssen erst mit dem auf den 31. Dezember 2023 2026 aufzustellenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 61 Absatz 5).</p> <p>8. Der betriebsbereite Zustand für den Beginn der Abschreibungen beim Zugang im</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 1. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.) (Drs. 63/24 G)	Entwurf des Rechnungsprüfungsausschusses für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 2. Lesung im Mai 2025 (13KS 7. Tg.)
<p>Haushaltsjahr wird auf den 31. Dezember festgelegt.</p> <p>9. Periodenverschiebungen bei den Aufwendungen und Erträgen sowie den korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten können unterbleiben, soweit sie unwesentlich für die Vermögens- und Ertragslage sind.</p> <p>10. Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind die erstmalige Eröffnungsbilanz, Betriebe gewerblicher Art sowie rechtlich unselbstständige Stiftungen privaten Rechts.</p> <p>11. Die Erstellung von Unterlagen zu sonstigen Nachweiszwecken bleibt durch das vereinfachte Verfahren unberührt.</p>		<p>Haushaltsjahr wird auf den 31. Dezember festgelegt.</p> <p>9. Periodenverschiebungen bei den Aufwendungen und Erträgen sowie den korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten können unterbleiben, soweit sie unwesentlich für die Vermögens- und Ertragslage sind.</p> <p>10. Vom vereinfachten Verfahren ausgenommen sind die erstmalige Eröffnungsbilanz, Betriebe gewerblicher Art sowie rechtlich unselbstständige Stiftungen privaten Rechts.</p> <p>11. Die Erstellung von Unterlagen zu sonstigen Nachweiszwecken bleibt durch das vereinfachte Verfahren unberührt.</p> <p>12. <u>Die Kirchenverwaltung kann weitere Vereinfachungen beschließen. Die Vereinfachungen müssen mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach § 50 Absatz 1 Satz 2 im Einklang stehen.</u></p>

Synopse

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Entwurf der Kirchenleitung für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 1. Lesung im November 2024 (13KS 7. Tg.) (Drs. 63/24 G)</p>	<p>Entwurf des Rechnungsprüfungsausschusses für den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse zur 2. Lesung im Mai 2025 (13KS 7. Tg.)</p>
		<p>13. Bei Regionalverwaltungsverbänden kommen Nummer 1 Buchstabe c und d sowie die Nummern 3 bis 10 nicht zur Anwendung.</p>